

Bewilligung Nr. 2019/ für die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Bereich der privaten Sicherheitsdienste im Kanton Aargau

Gestützt auf die §§ 57 ff des Polizeigesetzes (PolG) vom 6. Dezember 2005 und im Sinne der Weisungen des Vorstehers des Dept. Volkswirtschaft und Inneres vom 1. März 2018

Firmenname **Muster AG**
Geschäftsadresse Hauptsitz: Musterstrasse 59
5001 Aarau

Firmeninhaber/Geschäftsführer

Name, Vorname: **Muster Fritz**
Geburtsdatum: xx
Staatsangehörigkeit: Schweiz
Beruf: Geschäftsführer
Strasse: Musterstrasse 59
PLZ, Wohnort: 5001 Aarau
Land: Schweiz

Eidg. Fachausweis: Ja

Waffentragbewilligung: Keine

Zusätzliche Leistungsangebote: Keine

Die Bewilligung für die Tätigkeiten im Kanton Aargau gilt für folgende Aufgabenbereiche:

- **Personenschutz**
- **Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern und Werttransporten im Auftrag von Dritten**
- **Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Kantons oder von Gemeinden**

Änderungen der oben stehenden Angaben sind der Bewilligungsbehörde sofort zu melden.



Die Bewilligung wird erteilt mit den Auflagen gemäss Polizeigesetz vom 6. Dezember 2005 und den Weisungen des Departementvorstehers vom 01. März 2018 an den/die GeschäftsführerIn, dass:

- die Qualitätsstandards gemäss Ziffer 3.1 der Weisungen des Departementvorstehers vom 01. März 2018 einzuhalten sind.
- der operative Geschäftsführer über eine fundierte, praktische- und theoretische Ausbildung im Bereich der privaten Sicherheitsdienste verfügt oder allenfalls ein Mitglied der Geschäftsleitung im Besitze des Eidg. Fachausweises (FSB oder FPO) ist. Allfällige Änderungen sind uns ebenfalls sofort zu melden.
- die Mitarbeitenden **vor dem ersten Einsatz** im Kanton Aargau der Fachstelle SIWAS (Ziff. 3.2 der Weisungen vom 01. März 2018) mittels Meldeblatt zu melden sind.
- die Angestellten über eine theoretische Erstausbildung im Umfang von mindestens 20 Ausbildungsstunden verfügen (Ziffer 4.2.2 der Weisung des Departementvorstehers vom 01. März 2018).
- Es müssen entweder die Vorschriften des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen zwischen dem Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) und die Gewerkschaft UNIA oder des GAV zwischen dem Schweizer Verband der Sicherheitsberufsverbände (SVSBV) und der Gewerkschaft syna eingehalten werden. (Ziffer 4.2.1 der Weisung des Departementvorstehers vom 01. März 2018)
- Die Bundesratsbeschlüsse und allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV's zwischen dem VSSU und der Gewerkschaft Unia sind einzuhalten. (Ziffer 4.2.1 der Weisung des Departementvorstehers vom 01. März 2018)
- die Firmenausweise des Geschäftsführers, der Geschäftsführerin und der Mitarbeitenden mit den Daten gemäss Ziffer 4.2.6 der Weisung des Departementvorstehers vom 01. März 2018, zu versehen sind.
- die Ausführung von hoheitlichen Tätigkeiten (§27 und §59 des Polizeigesetzes vom 6. Dezember 2005) untersagt ist.
- die Ausführung von verkehrsdienstlichen Tätigkeiten zugunsten des Kantons oder Gemeinden bewilligungspflichtig ist, und die Mitarbeitenden vorgängig entsprechend ausgebildet und von einer zertifizierten Stelle geprüft wurden. Die Funktionäre haben reflektierende Kleidung gem. Art. 48 Abs. 3 VRV nach Schweizer Norm 640710 zu tragen.

Die Bewilligung ist gültig bis

Sie kann auf Gesuch hin um weitere 4 Jahre verlängert werden.
Mindestens 3 Monate vor Ablauf der Bewilligung muss ein neues Gesuch um Verlängerung eingereicht werden.

Gebühr: Keine (Anerkennungsverfahren)



Kanton Aargau

**Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Kantonspolizei**

5004 Aarau,

Fachstelle SIWAS



Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diese Verfügung kann innert einer **nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim **Regierungsrat des Kantons Aargau** Beschwerde geführt werden.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. von einem Anwalt zu verfassen, welche/r gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 01. Juni 2009 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, ebenfalls beizulegen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden. D.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
